



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze

Vorgaben des Gesetzgebers an die Kantone

29. März 2023

Urs Walter





Weshalb Veloweggesetz und nicht Velogesetz?



Bundesverfassung

Art. 88 Fuss-, Wander- und Velowege

¹ Der Bund legt Grundsätze über Fuss-, Wander- und Velowegnetze fest.

² Er kann Massnahmen der Kantone und Dritter zur Anlage und Erhaltung solcher Netze sowie zur Information über diese unterstützen und koordinieren. Dabei wahrt er die Zuständigkeiten der Kantone.

³ Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf solche Netze. Er ersetzt Wege, die er aufheben muss.

- Infrastrukturgesetz
- Keine Fahrzeuge oder Personen
- VeloWEGgesetz



Wege und Parkieranlagen



Art. 3 Velowegnetze für den Alltag

¹ Velowegnetze für den Alltag liegen in der Regel in oder zwischen Siedlungsgebieten.

² Sie umfassen Strassen, Strassen mit Radstreifen, **Velobahnen**, Radwege, Wege, **Veloparkieranlagen** und ähnliche Infrastrukturen.

³ Sie erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsläden, Freizeit- und Sportanlagen sowie Velowegnetze für die Freizeit.

- Velobahnen explizit erwähnt
- Gesetzgeber geht davon aus, dass Velobahnen Teil des Alltagsnetzes sind
- Veloparkierung:
Tendenziell grössere Anlagen mit einer übergeordneten Bedeutung



Freizeit und Mountainbike



Art. 4 Velowegnetze für die Freizeit

¹ Velowegnetze für die Freizeit dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb der Siedlungsgebiete.

² Sie umfassen Strassen, Radwege, Wege, signalisierte Velowander- und **Mountainbike-Routen** und ähnliche Infrastrukturen.

³ Sie erschliessen und verbinden insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete und Landschaften sowie Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Freizeitanlagen und touristische Einrichtungen.

- Mountainbike explizit erwähnt
- Gesetzgeber geht davon aus, dass Mountainbike-Routen Teil des Freizeitnetzes sind



Zwei eigenständige Wegnetze



Art. 5 Planungspflicht und Zugänglichkeit der Pläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. **bestehende und vorgesehene** Velowegnetze für den **Alltag und die Freizeit** in Plänen festgehalten werden;
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

² Die Pläne sind für die **Behörden verbindlich**. Die Kantone legen die übrigen Rechtswirkungen der Pläne fest und regeln das Verfahren für deren Erstellung und Änderung. Falls sie die Planung der kommunalen Wegnetze **an ihre Gemeinden delegieren**, sorgen sie für die Erfüllung der **Aufgaben** nach Absatz 1.

- Zwei eigenständige Wegnetze
 - Alltag und Freizeit
 - Überlappungen sind möglich
- Bestehende und nicht bestehende Abschnitte dargestellt
- Verbindlich für umsetzende Behörde
- Kommunale Pläne sind möglich und sinnvoll; Umsetzung muss durch Kanton sichergestellt sein



Entflechtung und Homogenität



Art. 6 Planungsgrundsätze

Die für die Planung der Velowegnetze zuständigen Behörden sorgen im Grundsatz dafür, dass:

- a. die Velowege **zusammenhängend** und durchgehend sind und insbesondere die wichtigen Orte nach den Artikeln 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 erschliessen;
- b. die Netze eine **angemessene Dichte** und die Velowege eine **direkte** Streckenführung aufweisen;
- c. die Velowege **sicher** sind und der Veloverkehr, **wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr** und vom Fussverkehr geführt wird;
- d. die Velowege einen **homogenen** Ausbaustandard aufweisen;
- e. die Netze **attraktiv** sind und dass die Velowegnetze für die Freizeit für die Velofahrerinnen und die Velofahrer eine hohe Erholungsqualität aufweisen.

- Anerkannte Qualitätskriterien:
 - kohärent
 - direkt
 - sicher
 - attraktiv
 - homogen
- Mehr Sicherheit und Entflechtung entsprechen Wunsch der Bevölkerung
- ASTRA will Standards setzen



Bund hat auch Pflichten



Art. 13 Rücksichtnahme auf Velowege

1 Die Bundesstellen **nehmen** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **Rücksicht auf** die in den Plänen nach Artikel 5 festgelegten **Velowegnetze**, indem sie:

- a. eigene Bauten und Anlagen in **hoher Qualität** planen und erstellen;
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen und Auflagen erteilen oder sie verweigern;
- c. Beiträge nur unter Bedingungen gewähren oder ihre Gewährung ablehnen;
- d. im öffentlichen Interesse für angemessenen Ersatz sorgen, wenn Velowegnetze oder Teile davon aufgehoben werden müssen.

- Bau in hoher Qualität
- Behördenverbindlichkeit der Pläne gilt auch für den Bund - uneingeschränkt



Studien und Pilotprojekte



Art. 14 Beratung der Kantone, der Gemeinden und Dritter

Der Bund kann die Kantone und Gemeinden sowie Dritte bei der Planung, der Anlage, der Erhaltung sowie beim Ersatz von Velowegen durch **fachliche Beratung** sowie durch **Bereitstellung von Grundlagen** unterstützen.

- Studien
- Begleitung und Auswertung von Pilotprojekten
- Dienen der Gewinnung von Grundlagenwissen
- Keine Planung oder Bau von Velowegen



Planen und bauen – bis 2042



Art. 19 Fristen für die Erstellung und Umsetzung der Pläne

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. die **Pläne** nach Artikel 5 Absatz 1 **innert fünf Jahren** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden;
- b. die Pläne **innert zwanzig Jahren** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes **umgesetzt** werden.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die **Fristen ausnahmsweise für einzelne Gebiete verlängern**. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Verlängerung der Fristen.

- Pläne bis 2027
- Umsetzung bis 2042
- Umfragen zu organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- ASTRA wird Umsetzungsstand der Velowegnetze dokumentieren



Herzlichen Dank!

